



**EW WALD AG** Werkstrasse 16 8636 Wald

---

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für:**

- **Netzanschluss**
- **Netznutzung**
- **Lieferung elektrischer Energie**

---

Version: 01.10.2007 / V02

Beschluss Verwaltungsrat EW Wald AG vom 23. August 2007

Änderungen:

Version 02 / Beschluss Verwaltungsrat EW Wald AG vom 21. August 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmung	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
<b>B. Netzanschluss und Netznutzung</b>	
Art. 5 Bewilligung und Zulassungsanforderungen	6
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen	7
Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen	8
Art. 8 Niederspannungsinstallationen	9
Art. 9 Messeinrichtungen	9
<b>C. Lieferung elektrischer Energie</b>	
Art. 10 Messung des Energieverbrauchs	11
Art. 11 Umfang der Lieferung elektrischer Energie	11
Art. 12 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie	12
Art. 13 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie	13
<b>D Preise und Rechnungsstellung</b>	
Art. 14 Preise	15
Art. 15 Rechnungsstellung und Preis	15
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 16 Inkrafttreten	16

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz der EW WALD AG, nachstehend EWW genannt, an die Endverbraucher, sowie an Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EWW angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Regelwerken und den jeweils gültigen Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWW und ihren Kunden.
- 1.2 Die EWW behält sich vor in Ergänzung bzw. in Konkretisierung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Kunden fallweise besondere Bedingungen vertraglich zu regeln. In diesem Fall gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen nur soweit, als nichts abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Mit Kunden, welche einen jährlichen Energiebezug gleich oder grösser 50'000 kWh haben, werden separate Verträge für Netznutzung und Energielieferung abgeschlossen.  
  
Für den Netzanschluss behält sich die EWW vor Verträge abzuschliessen, z.B. Kunden mit einem Energiebezug ab der 16-kV Spannungsebene.
- 1.4 Mit Untermietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- 1.5 In Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer.
- 1.6 In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Liftanlagen, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen der EWW und dem Liegenschaftseigentümer oder den von ihm bezeichneten Vertreter, Verwaltung, Treuhänder etc.
- 1.7 Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für die ihn zutreffenden Preise. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Homepage der EWW [www.ew-wald.ch](http://www.ew-wald.ch) eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.8 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

## **Art. 2 Begriffsbestimmung**

- 2.1 Als Kunden gelten:
- a) Bei dem Netzanschluss, der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter.
  - b) Bei der Netznutzung, der Stromverbraucher, welcher über einen Zugang zum Verteilnetz und eine geeichte Messstelle (Messpunktbezeichnung) der EWW verfügt.
  - c) Bei der Energielieferung, der Energiebezüger bei welchem der Energieverbrauch über eine geeichte Messstelle der EWW erfasst oder in besonderen Fällen, Ausnahmeregelung, durch die EWW pauschal festgelegt wird.
- 2.2 Der Energiebezug setzt sich aus der Netznutzung und der Energielieferung zusammen. Die Energielieferung kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen von Dritten erfolgen.

## **Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel;
- mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz (Netzanschluss),
  - der durch die EWW bewilligten Netznutzung (Netznutzung),
  - mit Beginn der Energielieferung bzw. dem geregelten Energiebezug durch den Kunden
- 3.2 Die Energielieferung wird in der Regel erst aufgenommen, wenn die von der EWW bezeichneten Vorleistungen (materiell und/oder monetär) in Bezug auf den Netzanschluss und /oder Netznutzung erfüllt sind.

## **Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis beim Energiebezug kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen, etc. jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Bei Lieferantenwechsel sind die entsprechenden Zusatzbestimmungen zu beachten.  
Der Kunde hat den Energieverbrauch und die Netznutzung bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses zu bezahlen. Sowie allfällige weitere Kosten die bis zu diesem Zeitpunkt entstehen.
- 4.2 Mit dem Untergang des Netzanschlusses endigt auch das Rechtsverhältnis. Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteile wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 4.3 Der EWW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) Vom Liegenschaftsverkäufer: Der Eigentumswechsel der Liegenschaft, Wohnung, Räumlichkeiten etc.
  - b) Vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro, Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel unter Angabe des Nachmieters, wenn bekannt.
  - c) Vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus den gemieteten Räumlichkeiten unter Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Abgabe der Räumlichkeiten (Schlüsselrückgabe) an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages.
  - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, unter Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch inkl. Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, welche nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage der Messeinrichtung geht ebenfalls zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

## **B. Netzanschluss und Netznutzung**

### **Art. 5 Bewilligung und Zulassungsanforderungen**

- 5.1 Einer Bewilligung durch die EWW bedürfen:
- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft, sowie die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
  - b) Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere auch Anlagen, welche Netzrückwirkungen verursachen.
  - c) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
  - d) Der Anschluss und der Energiebezug für temporäre Anlagen wie Baustellen, Festanlässe usw.
  - e) Die Netznutzung für den Bezug von elektrischer Energie und eine allfällige Energieabgabe durch den Kunden an Dritte.
- 5.2 Die Gesuche sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Diese können von der EWW bezogen oder unter [www.ew-wald.ch](http://www.ew-wald.ch) heruntergeladen werden bzw. bestellt werden.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWW über die Anschlussmöglichkeit der vorgesehenen Installation bzw. des elektrischen Verbrauchers zu erkundigen.
- 5.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EWW geregelt.
- 5.5 Die Übertragung von Daten und Signalen über das Netz der EWW ist für deren betrieblichen Bedürfnisse reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der EWW und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Apparate werden nur bewilligt bzw. dürfen an das Netz der EWW angeschlossen werden, wenn diese;
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EWW entsprechen.
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie die betriebnotwendige Infrastruktur der EWW (z.B. Fern- und Rundsteueranlage) nicht störend beeinflussen.

- c) von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorats sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Die EWW kann auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen und Bedingungen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) Zur Eingrenzung allfälliger Netzurückwirkungen.
  - b) Für die Dimensionierung von elektrischen Raumheizungen und anderen Wärmeanwendungen.
  - c) Wenn der vorgeschriebene  $\cos. \varphi$  nicht eingehalten wird.
  - d) Für den Anschluss und der Einspeisung von Energieerzeugungsanlagen in das Netz der EWW.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bestehende Installationen und Anlagen angeordnet werden.

## **Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen**

- 6.1 Das EWW legt die Netzanschlussstelle, der Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Netz der EWW, fest.
- 6.2 Das Erstellen des Netzanschlusses ab der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EWW oder deren Beauftragte.
- 6.3 Die EWW bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden beantragten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die EWW nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht.
- 6.4 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- a) Bei einem unterirdischen Niederspannungs-Netzanschluss; die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.
  - b) Bei einem oberirdischen Niederspannungs-Netzanschluss; die Abspannisolatoren bzw. Abspanneinrichtung der Anschlussleitung.
  - c) Im Falle eines Hochspannungs-Netzanschlusses ist die Grenzstelle gleichbedeutend der Grenze der Verantwortlichkeit und wird vertraglich geregelt.

Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle.  
Die Eigentumsgrenze der baulichen Voraussetzungen (Kabelschutz, Hauseinführung, Kabelschächte etc.) für den Netzanschluss ist die Grundstücksgrenze (Parzellengrenze).

Ausserhalb der Bauzone ist die Eigentumsgrenze der baulichen Voraussetzungen die Netzanschlusssstelle.

Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

- 6.5 Die EWW erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Netzanschluss. Mit der Erstellung wird ein Baukostenbeitrag, bestehend aus einem Hausanschlusskostenbeitrag (Beitrag für die Erstellung des Netzanschlusses) und einen Netzkostenbeitrag (Beitrag an das allgemeine und lokale Stromversorgungsnetz) fällig. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten und auf Kosten des Kunden.
- 6.6 Die EWW ist berechtigt mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 6.7 Bei Anchlusserweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.
- 6.8 Die EWW nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer soweit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 6.9 Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen in Privatgrundstücken ist die EWW berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.10 Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt.

## **Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so installiert die EWW einen provisorischen Kabelanschluss oder besorgen die Isolierung bzw. Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 7.2 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der EWW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWW legt in Absprache mit dem Kunden oder dem beauftragten Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 7.3 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **Art. 8 Niederspannungsinstallationen**

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften der EWW zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.
- 8.2 Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil gegebenenfalls vorsorglich auszuschalten.
- 8.3 Der Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung der EWW periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.
- 8.4 Der Kunde ermöglicht der EWW und den von der EWW beauftragten Personen für die Überprüfung der Sicherheit und oder für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen, etc.) zu angemessener Zeit, und im Falle von Störungen jederzeit, den Zugang zu seinen Anlagen.

## **Art. 9 Messeinrichtung**

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EWW geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWW und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWW. Überdies stellt er der EWW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkasten, Schlüsselrohre usw. die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch in Stand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 9.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EWW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate der EWW unverzüglich zu melden.

## **C. Lieferung elektrischer Energie**

### **Art. 10 Messung des Energieverbrauchs**

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die EWW oder deren Beauftragten. Die EWW kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EWW zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so wird die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, durch die EWW entsprechend angepasst. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

### **Art. 11 Umfang der Lieferung elektrischer Energie**

- 11.1 Die EWW liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 11.2 Die EWW zeigen dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 11.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden.
- 11.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss von der EWW bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EWW keine Zuschläge gemacht werden.
- 11.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

- 11.6 Die EWW setzt für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

## **Art. 12 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie**

- 12.1 Die EWW liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 12.2 Die EWW hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
  - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen.
  - c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel).
  - d) Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
  - e) Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
  - f) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
  - g) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen. Die EWW wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 12.3 Die EWW ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.

- 12.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, in den von Art. 12 erfassten Fällen die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EWW.
- 12.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 12.6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

### **Art. 13 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie**

- 13.1 Die EWW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
  - b) Rechtswidrig Energie bezieht.
  - c) Dem Beauftragten der EWW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
  - d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug oder Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist
  - e) Gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EWW oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die EWW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch der EWW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **D. Preise und Rechnungsstellung**

### **Art. 14 Preise**

- 14.1 Die Netznutzungspreise und die Elektrizitätstarife für Endverbraucher mit Grundversorgung<sup>1</sup> werden vom Verwaltungsrat der EW WALD AG abschliessend festgesetzt.

Für die Preisbildung sind die Bezugsmerkmale wie Ausspeisepunkt, Energieumsatz, Leistungsspitze etc. massgebend. Auf Grund der Bezugsmerkmale werden Kundengruppen bzw. Kundenkategorien gebildet.

Die Netznutzungspreise und die Elektrizitätstarife für Endverbraucher mit Grundversorgung werden nach Massgabe Strom VV Art. 10, bis spätestens am 31. August veröffentlicht. Die Preise gelten jeweils mindestens für ein Jahr.

- 14.2 Die Zuordnung der Kundengruppe bzw. Kundenkategorie erfolgt nach Massgabe der in den Preisblättern stipulierten Anwendungsmerkmale. Massgebend ist die Bezugscharakteristik des vergangenen Rechnungsjahres.

Ein Wechsel erfolgt in der Regel sofern sich die massgebenden Schwellenwerte um  $\pm 10\%$  ändern. Dies unter einer Beobachtungszeit von zwei Jahren.

Bei voraussehbarer Bezugsänderung kann der Kunde jeweils per Ende Verrechnungsjahr, unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 10 Arbeitstagen, die Änderung der Zuordnung verlangen. Die Abrechnung der bezogenen Leistungen erfolgt jedoch nach Massgabe des tatsächlichen Bezugs.

### **Art.15 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 15.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EWW festgelegten, Zeitabständen. Die EWW kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EWW vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepayzähler (Zahlautomaten) einbauen.
- 15.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Messeinrichtungen mit Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

---

<sup>1</sup> Endverbraucher mit Grundversorgung. *Dazu gehören auch Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch > 100'000 kWh, welche auf den Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 Strom VG).*

- 15.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb der von der EWW vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, mit Bank-, Postauftrag, oder anderen, von der EWW ermöglichten Zahlungsarten, zu begleichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren) die der EWW durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag oder anderen Zahlungsarten. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EWW zulässig.
- 15.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gem. Art. 11.4 gegenüber der EWW für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 15.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.
- 15.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 15.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art.16 Inkrafttreten**

- 16.1 Diese vom Verwaltungsrat der EW WALD AG, gestützt auf das Organisations- und Geschäftsreglement im Besonderen Anhang 2 „Funktionsdiagramm“ Ziffer 4.6 und 4.7 festgesetzten allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Oktober 2007 in Kraft.

EW WALD AG

8636 Wald, 23. August 2007